

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 497/07 B

L 5 R 996/05 (Sächsisches LSG)
S 11 RJ 931/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.8.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 8.1.2004 verneint, mit dem diese ihren Bescheid vom 6.6.2002 über die Gewährung von Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Hinblick auf die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs hinsichtlich der Höhe der gewährten Rente zurückgenommen hatte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz (Abweichung von Entscheidungen des BSG und des Bundesverwaltungsgerichts <BVerwG>).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 20.12.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rechtserhebliche Divergenz (Abweichung) liegt nach dem Wortlaut der Vorschrift nur dann vor, wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die vom Kläger behauptete Abweichung von einem Urteil des BVerwG ist daher von vornherein unbeachtlich.
- 5 Soweit der Kläger die Abweichung vom Urteil des 8. Senats des BSG vom 8.12.1993 (*8 RKn 6/93 - SozR 3-5795 § 5 Nr 1*) behauptet, kommt grundsätzlich zwar eine Abweichung im oa Sinn in Betracht. Der Beschwerdeführer muss jedoch - um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht zu genügen - darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Dazu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen. Er behauptet lediglich die Abweichung von dem Urteil des 8. Senats vom 8.12.1993 (*8 RKn 6/93 - SozR 3-5795 § 5 Nr 1*), indem er diesem den Rechtssatz entnimmt: "... die Abfindung eines Unterhaltsanspruches durch Kapitalzahlungen ... ist einer laufenden Unterhaltszahlung gleichzusetzen". Diesem Rechtssatz stellt er jedoch keinen widersprechenden tragenden Rechtssatz des LSG entgegen, sondern führt insoweit lediglich aus: "Diese Entscheidungen hat das Sächsische Landessozialgericht nicht beachtet, sondern einfach entschieden, dass die Interesse der versicherten Gemeinschaft höher



einzuschätzen sind als die Interessen des Klägers". Hierdurch wird in keiner Weise deutlich, dass das LSG - wie erforderlich - nicht lediglich eine bestehende Rechtsprechung fälschlicherweise übersehen und nicht angewandt hat (worin keine Abweichung liegt), sondern bewusst von einem abweichenden Rechtssatz ausgegangen ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN).

- 6 Soweit der Kläger das Urteil des LSG als inhaltlich unrichtig angreift, können seine Ausführungen nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung liegen nicht schon deshalb vor, weil das LSG - vermeintlich - in der Sache falsch entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

